

In diesen Fällen ist eine außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik wegen derselben Handlung bereits vollzogene Strafe anzurechnen.

(3) Bürger anderer Staaten und andere Personen können nach den Strafgesetzen der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik begangenen Straftat zur Verantwortung gezogen werden, wenn

1. sie ein Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte begangen haben;

2. ihre Bestrafung durch spezielle internationale Vereinbarungen vorgesehen ist;

3. sie ein Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik begangen haben;

4. sie sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befinden, die Auslieferung nicht erfolgt und die Handlung auch am Begehungsort oder im Heimatstaat oder -gebiet des Täters strafbar ist. Es darf keine schwerere als die dort angedrohte Strafe ausgesprochen werden. Diese Straftaten können nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik verfolgt werden.

Hinweis zu Abs. 3 Ziff. 2: Zu den völkerrechtlichen Vereinbarungen, deren Wiederanwendung ausdrücklich erklärt wurde. (vgl. Bekanntmachung v. 16. 4.1959 über die Wiederanwendung multilateraler Übereinkommen — GBl. I Nr. 30 S. 505), gehören u. a.

- das Internationale Abkommen vom 20. 4.1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei (RGBl. II 1933 S. 913);
- die Internationale Übereinkunft vom 4. 5.1910 zur Bekämpfung des Mädchenhandels (RGBl. 1913 S. 31);
- die Internationale Übereinkunft vom 30.9.1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (RGBl. II 1924 S. 180);
- das Internationale Opiumabkommen vom 23.1.1912 (RGBl. II 1921 S. 6);
- das Internationale Opiumabkommen vom 19. 2.1925 (RGBl. II 1929 S. 407);
- das Abkommen vom 13. 7.1931 zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung von Betäubungsmitteln (RGBl. II 1933 S.319);

— das Abkommen vom 4.5.1910 zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (RGBl. 1911 S. 29);

— die Internationale Übereinkunft vom 12. 9.1923 zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (RGBl. II 1925 S. 287);

— das Internationale Abkommen vom 19. 8.1925 zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels (RGBl. II 1926 S. 221).

In diesem Komplex sind auch die vier Genfer Abkommen vom 12. 8.1949 (GBl. I 1956 Nr. 95 S. 917)

— zur Verbesserung des Loses der Verwundeten- und Kranken der Streitkräfte im Felde;

— zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See;

— über die Behandlung der Kriegsgefangenen;

— zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten

zu nennen, denen die DDR mit Gesetz vom 30.8.1956 beigetreten ist. Weiterhin gehört die DDR u. a. folgenden Konventionen an:

— Konvention vom 16.12.1970 über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, die am 14.10.1971 in Kraft getreten ist (vgl. GBl. I Nr. 9 S. 159);

— Konvention vom 23. 9.1971 zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (GBl. I 1972 Nr. 8 S. 100)

— zum Inkrafttreten vgl. GBl. II 1974 Nr. 26 S.491;

— Konvention vom 14.12.1973 über die Verhütung, Verfolgung und -Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (GBl. II Nr. 5 S. 61) und Bekanntmachung über das Inkrafttreten vom 27. 4.1977 (GBl. II Nr. 9 S. 186).

Vgl. weiter:

— Bkm. vom 14.1.1974 über den Beitritt der DDR zur Konvention vom 9.12.1948 über die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes (GBl. II Nr. 10 S. 16S);

— Bkm. vom 25. 6.1974 über den Beitritt der DDR zur Konvention vom 29.4.1958 über das Offene Meer (GBl. II Nr. 24 S. 465);

— Bkm. vom 23. 8.1974 über die Ratifizierung der Internationalen Konvention vom